Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Gericht fürzubringen, und darumben erkhennen
zulassen, und ob zwischen den Testamentarien
oder Vormündern, und den geschriben, oder be-
stimbten Erben, des Gerichts halben streit
wäre, soll der Testamentari Eyger fürgang
haben, So aber die Testamentarien under
einander des streits werden, soll das Testa-
ment vor dem Richter fürkhommen, den der
abgestorben ist vnderworffen gewesen, Auch
mögen die Testamentarien, Vormünder, und
Erben, so die Inuentierung nottürfftig sein,
solche Inuentaria, durch Notarien Inen
darzu gefellig in gebürlichen form machen
lassen, und ist niemandt gebunden, weder an
den Statschreiber, noch an des Consistoriums
Notarien, und so deshalben zwischen den
Testamentarien, oder Vormündern, und den ge-
schriben, oder bestimbten Erben streit wirdt,
soll der Erben Eyger fürgang haben,

Nota

Verhabschafft der vnmündigen Kinder

Dieweil Stattliche Eöwonung, und vernünfftig gut
Eytten vnuordenn, daz der vnuerstanden waysen,